

## **HAUPTSATZUNG**

(in der vom Gemeinderat am 19.01.2021 beschlossenen Fassung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils maßgebenden Fassung hat der Gemeinderat am 12. Dezember 1978 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. Form der Gemeindeverfassung**

#### § 1

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### **II. Gemeinderat**

#### § 2

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### § 4

#### **Beratende Ausschüsse - § 41 GemO -**

(1) In der Gemeinde werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

#### **ein Bauausschuss**

(2) Dem Ausschuss gehören 6 Gemeinderäte an.

§ 5

**Beziehung zwischen Gemeinderat und Ausschüssen**

- 1) Der Gemeinderat kann den Ausschüssen allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit an sich ziehen.
- 2) Anträge, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist und die von dem zuständigen Ausschuss noch nicht vorberaten sind, sind diesem auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats zur Vorberatung zu überweisen.
- 3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.

§ 6

**Beschlussfassung**

- 1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäßen einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- 2) Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung.

§ 7

**Bauausschuss**

Dem Bauausschuss obliegt, soweit erforderlich, die Vorberatung über

1. die Ortsplanung
2. das Bauwesen (Hoch- und Tiefbau) wie
  - a) die Versorgungsanlagen (Wasser, Wärme, Strom)
  - b) die Entsorgungsanlagen (Kanal, Kläranlagen, Müll)
  - c) der Straßen- und Bachbau
3. das Feuerlöschwesen
4. das Friedhofswesen
5. die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindegebäuden und sonstigen Gemeindeeinrichtungen.

**IV. Bürgermeister**

§ 8

**Zuständigkeiten**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und

die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung bis zu 4.000 € im Einzelfall;
- 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 - 3 TVöD; sowie die Einstellung von Vertretungen im Rahmen der Elternzeit und die Einstellung und Entlassung von Aushilfen und Praktikanten; jeweils in allen Entgeltgruppen.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 9 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Bestellung der Vorsitzenden, Beisitzer, Schriftführer sowie deren Stellvertreter der Stimmbezirksausschüsse bei Wahlen;
- 2.15 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
- 2.16 die Frage der Erteilung des Einvernehmens im Sinne der §§ 25 und 29 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) bei Aufforstungsflächen bis 30 ar; liegen Einwendungen vor oder ist eine exponierte Lage des Aufforstungsgebietes gegeben, wie z.B. auf einer Kuppe oder in Wasserschutzgebieten o.ä.; entscheidet der Gemeinderat; bei Flächen über 30 ar entscheidet stets der Gemeinderat.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### § 9

#### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### § 10

#### **In Kraft treten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 1979 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 22. Februar 1972 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 19.01.2021 tritt am 01.02.2021 in Kraft.